

3204 LG Duisburg – 4079

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird mit Wirkung ab Beschlussfassung wie folgt geändert:

1.

Der Turnus der 5. Strafkammer wird in den Turnuskreisen A und B auf Null gestellt.

2.

Die 6. Strafkammer wird als Schwurgericht zuständig für alle neu eingehenden Schwurgerichtssachen erster Instanz unter Anrechnung auf den jeweils betroffenen Turnuskreis.

3.

Ziffer IV.B.4 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

„In den Turnuskreisen C, D und G (Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern) bleibt abweichend von der Verteilung im Turnussystem die Kammer, die vor Eingang der Anklageschrift bzw. Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten bereits eine Beschwerdeentscheidung getroffen hat, unter Anrechnung auf den Turnus für alle weiteren Beschwerdeentscheidungen in der betreffenden Sache und das Verfahren selbst zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob die damaligen Verfahrensbeteiligten noch am Verfahren beteiligt sind.“

4.

Ziffer IV.B.1.b) des Geschäftsverteilungsplans wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Als Haftsachen im Sinne der Turnusverteilung gelten auch solche Verfahren, in denen zugleich mit dem Eingang der Anklageschrift der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls beantragt wird.“

5.

Ziffer III.B.5.f) des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt ergänzt:

„Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung dürfen von der Eingangsgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern, den Vorsitzenden **und den beisitzenden Berufsrichtern** der großen Strafkammern erteilt werden.“

III.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden der 10. Strafkammer werden die dem Präsidiumsbeschluss vom 09.11.2016 hinsichtlich der Übertragung anhängiger Verfahren aus dem Bestand der 4. Strafkammer auf die 10. Strafkammer (Ziff. 1.2 des Beschlusses) zugrunde liegenden Erwägungen ergänzend wie folgt dokumentiert:

Das seit Jahren immer wieder auftretende Erfordernis, die 4. Strafkammer – zugleich Wirtschaftsstrafkammer – durch Einrichtung von Hilfsstrafkammern und Umverteilung sachlicher Zuständigkeiten zu entlasten oder personell aufzustocken, deutet auf eine strukturelle Überlastung dieser Strafkammer hin. Zuletzt war die Kammer Anfang des Jahres 2016 personell verstärkt worden. Wie die erneuten Überlastungsanzeigen des Vorsitzenden der 4. Strafkammer vom 16.03. und 12.04.2016 zeigten, hat diese Maßnahme jedoch nicht ausgereicht, so dass mit Präsidiumsbeschluss vom 14.04.2016 die Zuständigkeit für neu eingehende Wirtschaftshafthsachen umverteilt werden musste. Die 4. Strafkammer ist seit Jahren phasenweise nicht mehr in der Lage, auch nur die anhängigen Haftsachen zeitnah zu bearbeiten, geschweige denn, ihren hohen Bestand von älteren Wirtschaftsstrafverfahren zu verhandeln. Ange-

sichts dieser Sachlage war das Präsidium bereits seit Längerem zu dem Schluss gekommen, dass die Einrichtung einer weiteren ordentlichen großen Wirtschaftsstrafkammer das einzig sachgerechte Mittel sein würde, dieser dauerhaft bestehenden Überlastung abzuweichen. Diese Maßnahme ist im November 2016 durch die Neuzuweisung von 2 Beförderungsplanstellen für Vorsitzende Richter am Landgericht in Duisburg und von 2 Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 durch Erlass des JM NW vom 04.05.2016 (5112 E I. 220/06) i.V.m. der Verfügung der POLG vom 21.06.2016 (512 – 1.166 Sdb. 2016) möglich geworden und vom Präsidenten des Landgerichts im Einvernehmen mit dem Präsidium durch Verfügung vom 09.11.2016 umgesetzt worden.

Im Hinblick auf die dauerhafte Überlastung der 4. Strafkammer hat es das Präsidium – wie vom Vorsitzenden der 4. Strafkammer erbeten – für erforderlich gehalten, auch einen Teil der bei dieser Strafkammer bereits anhängigen Verfahren auf die neu gegründete 10. Strafkammer zu übertragen. Die 4. Strafkammer war im Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung nicht mehr in der Lage, alle bei ihr anhängigen Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bearbeiten.

Zu Beginn des Monats November 2016 waren bei der 4. Strafkammer noch 15 umfangreiche wirtschaftsstrafrechtliche und 5 allgemeine Strafverfahren anhängig. Dabei handelte es sich um die Wirtschaftsstrafverfahren 34 KLS 31/13, 4/14, 10/14, 5/15, 14/15, 15/15 (nach Abtrennung 11/16), 18/15, 20/15, 21/15, 5/16, 8/16, 9/16, 13/16, 18/16 und 20/16 sowie die allgemeinen Strafsachen 34 KLS 2/16, 12/16 (Haftsache), 16/16 (Haftsache), 17/16 (Haftsache) und 19/16 (Haftsache). Angesichts des Umfangs insbesondere der anhängigen Wirtschaftsstrafverfahren, die sich überwiegend gegen mehrere Angeschuldigte richten, hätte die 4. Strafkammer nach der Einschätzung ihres Vorsitzenden für die Verhandlung sämtlicher anhängiger Sachen ohne Berücksichtigung von Neueingängen einen Zeitraum von etwa 3 Jahren benötigt. In keiner der Wirtschaftsstrafsachen waren Geständnisse der Angeschuldigten/Angeklagten angekündigt oder zu erwarten. Bei den ältesten Verfahren drohten bereits im Jahr 2017 einzelne Tatteile zu verjähren. Die Entlastung um einen Teil der bereits anhängigen Sachen war daher zur Wiederherstellung eines effektiven Geschäftsablaufs innerhalb der Kammer erforderlich.

Die 10. Strafkammer hatte demgegenüber bei ihrer Gründung mit Wirkung zum 15.11.2016 keinerlei Bestand und freie Kapazitäten. Ein sinnvoller und effektiver Ausgleich dieser unterschiedlichen Belastungssituationen konnte nicht allein durch Zuweisung neu eingehender Verfahren erfolgen, da dieser nicht von Anfang an zu einer gleichmäßigen Belastung beider Kammern geführt hätte. Vielmehr wäre die 10. Strafkammer bei langsam anwachsendem Bestand über einen längeren Zeitraum nicht oder zumindest nicht voll ausgelastet gewesen, während die Überlastung der 4. Strafkammer andauert hätte. Damit wäre die 4. Strafkammer weiterhin nicht in der Lage gewesen, die bereits anhängigen Verfahren, insbesondere die schon länger anhängigen Nichthaftsachen, in einem angemessenen Zeitraum zu terminieren.

Auf Anregung der Vorsitzenden beider Wirtschaftsstrafkammern hielt das Präsidium es daher für erforderlich, alle seit dem Stichtag 01.10.2015 bei der 4. Strafkammer eingegangenen Verfahren auf die 10. Strafkammer zu übertragen. Hiervon erfasst waren zum maßgeblichen Stichtag 15.11.2016 insgesamt 7 Verfahren. Davon waren 6 Verfahren zum Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung bereits eingegangen, der Eingang eines weiteren Verfahrens erfolgte bis zum Stichtag der Gründung der 10. Strafkammer, dem 15.11.2016.

Duisburg, 9. März 2017

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften